

Informationen zur Datenverarbeitung

Mit Ihrer Unterschrift willigen Sie ein, dass im Rahmen des von Ihnen beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, Referat 45 (Lehramtsausbildung, Feststellung und Anerkennung von Lehrerberufsqualifikationen) beantragten Verfahrens zur Anerkennung einer ausländischen Lehrerberufsqualifikation als Befähigung für ein Lehramt im Land Brandenburg Ihre persönlichen Daten erhoben, gespeichert (50-jährige Aufbewahrungsfrist), verarbeitet und ggf. an Dritte im Rahmen der Antragsbearbeitung weitergegeben werden. Sofern für die Bearbeitung notwendig, erfolgt die Weitergabe u.a. an die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, Gerichte, Schulen, Schulträger und Staatlichen Schulämter. Im Rahmen der Antragsbearbeitung wird die Anerkennungsstelle ggf. weitere Informationen zum Umfang der benannten Berufserfahrung in den Schulen, bei den Schulträgern oder Staatlichen Schulämtern einholen.

Die Rechtsgrundlage dafür finden Sie in Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. e) DSGVO¹ in Verbindung mit § 17 BbgLeBiG², §§ 4 Absatz 1, 5, 6 Absatz 2 und 4, 7 LQAV³ sowie § 5 Absatz 1 BbgDSG⁴.

Verantwortlich im Sinne der EU-[Datenschutz-Grundverordnung](#), des [Brandenburgisches Datenschutzgesetzes](#), sonstiger in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Datenschutzgesetze und anderer Bestimmungen mit datenschutzrechtlichem Charakter ist das

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, vertreten durch Minister Steffen Freiberg,
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Deutschland

Telefon: +49 331 866-0
Telefax: +49 331 27548-4906
E-Mail: poststelle@mbjs.brandenburg.de
Internet: mbjs.brandenburg.de.

Den Datenschutzbeauftragten des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg erreichen Sie unter:
Ulf Riehl

Telefon: +49 331 866-3617
Telefax: +49 331 27548-4851
E-Mail: datenschutz@mbjs.brandenburg.de.

Sie haben das Recht, innerhalb der Aufbewahrungsfrist Auskunft über Ihre verarbeiteten Daten und – sofern gegeben - Übertragbarkeit der Daten zu erhalten, eine Korrektur oder Löschung zu beantragen oder der weiteren Verarbeitung Ihrer Daten ggf. auch durch Dritte zu widersprechen. Die Auskunft über Ihre verarbeiteten Daten, deren Übertragbarkeit, die Beantragung der Korrektur oder Löschung Ihrer Daten ist dabei frühestens nach Ablauf der gesetzlichen Klagefristen bzw. nach Bestandskraft des Anerkennungsbescheids möglich. Im Falle einer Datenlöschung vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist können spätere Informationen zur bereits getroffenen Anerkennungsentscheidung nur nach einer gebührenpflichtigen Neubearbeitung erteilt werden. Der Widerspruch gegen die Weitergabe Ihrer Daten an Dritte ist nur insoweit möglich, als es sich nicht um Beteiligte am Anerkennungsverfahren handelt, ohne deren Einbindung der Abschluss des Verfahrens nicht möglich wäre. Beteiligte im Sinne dieser Regelung können neben den gesetzlich bestimmten Beteiligten/Bevollmächtigten z. B. die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, Gerichte, Schulen, Schulträger und Staatliche Schulämter, Bundes- und Landesbehörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Eigen- und Landesbetriebe sein.

Bei Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an die zuständige Aufsichtsbehörde des Landes Brandenburg wenden:

Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

Dagmar Hartge
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
Deutschland

Telefon: +49 33203 356-0
Telefax: +49 33203 356-49
E-Mail: poststelle@lda.brandenburg.de
Internet: www.lda.brandenburg.de.

Dieses Informationsschreiben zur Datenverarbeitung habe ich zur Kenntnis genommen.

Name, Vorname (in Druckschrift)

Datum, Unterschrift Antragsteller/in

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1)

² Gesetz über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg (Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz - BbgLeBiG) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I/12, Nr. 45) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2018 (GVBl. I/18, Nr. 10)

³ Verordnung über die Anerkennung ausländischer Lehrerqualifikationen (Lehrerqualifikationsanerkennungsverordnung – LQAV) vom 29. November 2016 (GVBl. II/16, Nr. 69)

⁴ Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, Nr. 7), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 43)